



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Bernhard Heller
Pfaffenwaldstraße 36
3702 Oberrußbach

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Am Statzenberg 1
3910 Zwettl

Beilagen

RU5-A-214/002-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru5@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15220 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

LAD1-SE-1042/273-2025

Bearbeitung

Mag. Monika Kladnik

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15256

Datum

30. September 2025

Betrifft

Anfrage betreffend die Auslegung des § 6 Z 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 im Zusammenhang mit dem VwGH-Erkenntnis RA 2021/10/0156;

Sehr geehrter Herr DI Heller!

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 2. September 2025 zur Frage der Auslegung von § 6 Z 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) im Zusammenhang mit dem VwGH-Erkenntnis Ra 2021/10/0156 („Vorzelt“) erteilen wir Ihnen folgende Auskunft.

Einleitend wird festgehalten, dass die von Ihnen angeführte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes – ebenso wie sämtliche diesbezügliche Judikate – stets die **Beurteilung eines konkreten Einzelfalls** betreffen.

Wie bereits im Rahmen vorangegangener Schreiben dargelegt wurde, ist **nicht jede (mobile) Unterkunft unter den Begriff des „mobilen Heims“ zu subsumieren**. Das NÖ NSchG 2000 untersagt ausschließlich das Campieren im Grünland, wenn die **verwendete Unterkunft den Merkmalen eines mobilen Heims entspricht** (bzw. ein Wohnwagen

oder Wohnmobil außerhalb des Ortsbereiches im Grünland außerhalb von einem genehmigten Campingplatz auf- bzw. abgestellt wird).

Eine Abgrenzung erfolgt daher stets auf Basis einer Einzelfallbeurteilung, die die **konkrete Ausgestaltung der Unterkunft** in den Blick nimmt.

Ein „Mobilheim“ ist eine Anlage, die dem Aufenthalt von Menschen dient und beweglich ist. Es handelt sich um ein Wohnobjekt, das ähnlich einem Wohnmobil oder Wohnwagen mit **Einrichtungen zum Wohnen** ausgestattet ist.

Die Niederösterreichische Bauordnung (NÖ BÖ 2014, § 4 Z 24) definiert als **Mobilheim** eine *„zum Bestimmungsort überführte, für den Aufenthalt von Menschen geeignete Anlage, die nicht den Anforderungen für den Bau und die Benutzung als Straßenfahrzeug genügt, aber selbst noch über Mittel zur Beweglichkeit (Anbringungsmöglichkeit für Räder) verfügt“*.

Ein **Zelt** besteht nach allgemeinem Verständnis in der Regel aus einer innen liegenden Tragkonstruktion (z.B. Gerüst aus Holz-, Bambus-, Kunststoff- oder Metallstäben) und einer darüber gelegten oder gespannten Hülle (Zelthaut). Wesentlich für ein Zelt ist eine raumbildende Wirkung der Konstruktion, die relativ leicht auf- und wieder abgebaut und mitgenommen werden kann (vgl. LVwG Kärnten vom 28. Dezember 2016, KLVwG-2157/4/16).

Daraus folgt: Unter den Verbotstatbestand des NÖ NSchG 2000 (§ 6 Z 3) fallen nur Unterkünfte, die in ihrer Ausstattung und Funktion die Anforderungen an ein Mobilheim erfüllen.

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage des jeweiligen Einzelfalls und orientiert sich an den bereits angeführten Judikaten.. Die Dauer der Nutzung ist dabei ohne Belang. Maßgeblich ist jedoch insbesondere die **Ausstattung und Beschaffenheit der Unterkunft**.

Sofern es sich bei der Unterkunft um eine die Charakteristika eines Mobilheims erfüllende Einrichtung handelt, erfüllt dies den Verbotstatbestand des § 6 Z 3 NÖ NSchG 2000. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist nach derzeitiger Rechtslage nicht vorgesehen.

Erfüllt eine Unterkunft die Qualifikation als **Gebäude** (ua. kraftschlüssiger Verbund mit dem Boden) iSd NÖ Bauordnung 2014, ist es von einer naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 nicht umfasst.

Das NÖ Polizeistrafgesetz enthält eigene Bestimmungen betreffend das Verbot des Campierens außerhalb von Campingplätzen, welches – im Gegensatz zum NÖ Naturschutzgesetz 2000 - neben „Mobilheimen“ auch das Aufstellen von „Zelten“ gesondert regelt (vgl. §§ 10 bis 12 NÖ Polizeistrafgesetz).

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. H a s e l s t e i n e r